



Windsurfing-Club-Hessenaue 1977 e.V.

SATZUNG

§ 1

Name/Sitz/Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Windsurfing-Club Hessenaue e. V." und hat seinen Sitz in Trebur-Hessenaue, Kreis Groß-Gerau. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Groß-Gerau – 6 VR 587 – eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch den Surfsport,
- b) das zugänglich machen einer breiten Allgemeinheit zum Surfsport.

Jegliche Bestrebungen politischer, konfessioneller und beruflicher Art sind ausgeschlossen. Zur Erreichung der Vereinsziele übernimmt der Verein folgende Aufgaben:

- a) Geeignete Wasserflächen dem Windsurfing-Sport zugänglich zu machen.
- b) Durchführung eines Schulungs- und Übungsbetriebs.
- c) Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen.
- d) Wettkämpfe. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Dazu ist der Aufnahmeantrag auf der WCH Webseite (Unter Info WCH/Aufnahmeantrag zu verwenden) und an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs kann ohne nähere Begründung erfolgen. Die Aufnahme gilt durch die schriftliche Bestätigung des Vorstands und durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags sowie der anfallenden Gebühren als erfolgt. Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) passiven Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

zu a) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahrs volljährig sind und aktiv

am Clubleben teilnehmen. Sie sind die eigentlichen Träger des Vereins und besitzen als solche das aktive und passive Wahlrecht.

zu b) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die noch nicht volljährig sind. Sie haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Sie können jedoch an Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.

zu c) Passivmitglieder können Mitglieder werden, die das Surfen nicht mehr ausüben, das 60. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens 10-jährige ununterbrochenen Clubmitgliedschaft vorweisen können. Sie dürfen die Clubeinrichtungen nutzen. Sie können an den Tätigkeiten des Vereins teilnehmen und haben das Recht, die Leistungen des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen zu nutzen. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

zu d) Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste für den Verein vom Vorstand ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, sind jedoch vom Beitrag befreit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Gewässer des Clubs entsprechend der Art ihrer Mitgliedschaft zu nutzen. Dabei haben sie den Anordnungen des Vorstands oder sonstiger von ihm beauftragten Personen Folge zu leisten. Grundlage für die Benutzung der Wasserfläche ist die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Benutzungsordnung. Der Club erwartet, dass durch pünktliche Beitragszahlungen die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsbetriebs ermöglicht wird. Jede Änderung der Anschrift, des Namens, des Vornamens, der Emailadresse, der Kontoverbindung ist umgehend dem WCH-Vorstand mitzuteilen. Sollten durch Nichtmeldung dem WCH Kosten entstehen, hat das Mitglied diese zu tragen. Der WCH-Familienzahler hat die Pflicht, seine WCH-Familienmitglieder bezüglich der eingehenden WCH-E-mails zu informieren.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der Ausschluss wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB ausgesprochen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahrs mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Ausschließungsgründe sind insbesondere: a) Wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht. Bei Ausschluss erfolgt weder eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge noch eine Rücknahme bestehender Vereinsforderungen. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen kann bei Ausschluss nicht geltend gemacht werden.

§ 6

Beiträge und Aufnahmegebühren

Über die Höhe der Aufnahmegebühren und über den Jahresbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung. Ebenso über eventuell anfallende Umlagen. Dasselbe gilt für nicht erbrachte Arbeitsleistungen, die finanziell abgegolten werden müssen. Der Beitrag ist jährlich im Voraus - bis spätestens zum 1. März eines Jahrs zu entrichten. Aus besonderen Gründen kann auf Antrag auch monatliche Beitragszahlung vereinbart werden. Mit der Abgabe des Aufnahmegesuchs ist die Aufnahmegebühr und der Beitrag für den kommenden Monat oder der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten. Sollte die Aufnahme abgelehnt werden, so erfolgt die Rückzahlung der Aufnahmegebühr und der eingezahlten Beiträge in voller Höhe. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Bei der Mitgliederversammlung ist zu unterscheiden:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung

zu a) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahrs stattfinden. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands, über Satzungs- und Beitragsänderungen, über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge sowie alle zwei Jahre über die Neuwahl des Vorstands.

zu b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Eine von mindestens einem Zehntel aller Vereinsmitglieder beim Vorstand schriftlich beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags vom Vorstand einberufen werden.

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Tagungsleiters. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, so leitet der Kassenwart oder das älteste anwesende Mitglied die Versammlung. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Sportwart
- e) Jugendwart
- f) Organisationsleiter
- g) Gewässerwart
- h) Internetwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Beide haben Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden. Die

Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung durch Handheben oder auf Antrag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Diese kann unterbleiben, wenn eine Neuwahl turnusgemäß in nicht mehr als drei Wochen vorzunehmen ist. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 11

Der Aufgabenbereich des Vorstands

Der Vorstand führt in ehrenamtlicher Tätigkeit die laufenden Geschäfte des Vereins. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vorbereiten der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnung,
- b) Einberufen und Leiten der Mitgliederversammlungen,
- c) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- d) Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts,
- e) Beschlussfassung über Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12

Beschlussfassung

Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands sind in ein Beschlussbuch einzutragen und von jedem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für etwa eintretende Unfälle oder Diebstähle.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, der Gemeinde Trebur mit der Maßgabe zu, dass es wieder ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke Verwendung findet.